

# Allgemeinverfügung

## des Landkreises Osterholz

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Osterholz

### **hier: Schließung von Restaurants, Speisegaststätten und Mensen**

Gemäß § 28 Absatz 1, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.**
- 2. Es gelten folgende Ausnahmen:**
  - a. **die in Nr. 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,**
  - b. **gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.**
- 3. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.**

**Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.**

- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020.** Eine Verlängerung ist möglich.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Der Landrat  
In Vertretung:

(Schumacher)